

Die neue HOAI 2021

Am 06.11.2020 hat der Bundesrat dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze sowie dem Entwurf der neuen HOAI 2021 zugestimmt.

Die neue HOAI tritt zum 01.01.2021 in Kraft und gilt für alle Verträge, die nach dem 31.12.2020 geschlossen werden.

Die wesentliche Änderung gegenüber der HOAI 2013 findet sich in § 7 Abs. 1. Es heißt dort nun:

§ 7 Honorarvereinbarung

(1) Das Honorar richtet sich nach der Vereinbarung, die die Vertragsparteien in Textform treffen. Sofern keine Vereinbarung über die Höhe der Vergütung in Textform getroffen wurde, gilt der Basishonorarsatz als vereinbart, der sich bei der Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 ergibt.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber, sofern dieser Verbraucher ist, spätestens mit der Abgabe eines Angebots in Textform darauf hinzuweisen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann.

(3) Für Planungsleistungen, die technisch-wirtschaftliche oder umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten nutzen und zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, kann ein zusätzliches Erfolgshonorar in Textform vereinbart werden. Das Erfolgshonorar kann bis zu 20 Prozent des vereinbarten Honorars betragen. Für den Fall, dass in Textform festgelegte anrechenbare Kosten überschritten werden, kann ein Malus-Honorar in Höhe von bis zu 5 Prozent des vereinbarten Honorars in Textform vereinbart werden.

Das bedeutet:

- a) Eine **schriftliche** Honorarvereinbarung ist nun nicht mehr erforderlich. Die gesetzliche Schriftform gem. § 126 BGB (ein Dokument mit zwei Unterschriften) braucht nicht mehr eingehalten zu werden.
- b) Eine Honorarvereinbarung braucht auch nicht mehr **bei** Auftragserteilung (Zeitpunkt) getroffen zu werden, um wirksam vereinbart zu sein (vgl. § 7 Abs. 1 HOAI 2013).
- c) Eine mündlich getroffene Honorarvereinbarung ist nach wie vor nicht wirksam getroffen. Sie muss zumindest in Textform vorliegen.

- d) Liegt keine in Textform getroffene Honorarvereinbarung vor, gilt das Basis Honorar (das sind die Mindestsätze) als vereinbart. Es bleibt also für diesen Fall bei der Mindestsatzfiktion

Die strengen Formvorschriften (schriftlich und bei Auftragserteilung) sind in der HOAI 2021 nicht mehr vorhanden. Gleichwohl muss eine textliche Vereinbarung vorliegen und das bedeutet, dass beide Parteien dem zustimmen müssen, sonst ist es keine Vereinbarung. Eine Partei kann also nicht einseitig in Textform das Honorar bestimmen.

Alle übrigen Änderungen in der HOAI 2021 gegenüber der HOAI 2013 sind fast ausnahmslos redaktioneller Art. Spannend ist lediglich die Frage, ob die Anlage 1, in der bisher die dort aufgeführten „Beratungsleistungen“ sämtlich Besondere Leistungen darstellten und die nun als „Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen“ bezeichnet ist, von der Mindestsatzfiktion erfasst ist oder nicht. Dafür spricht, dass bei diesen Leistungen nun auch zwischen Grundleistungen und Besonderen Leistungen unterschieden wird.

Trotz dieser neuen HOAI wird es im Wettbewerb dabei bleiben, dass die Mindestsätze nahezu beliebig unterschritten werden können und werden. Die HOAI 2021 hilft deshalb den Auftraggebern mehr als den Planern.

Zum „Architektengesetz“ ist zu sagen, dass die darin enthaltene und vom Bundesrat und den beiden Bundestagsfraktionen der Koalitionsparteien geforderte Formulierung nach der Angemessenheit der Honorare für die Praxis der Honorarvereinbarungen keinerlei Wirkung entfalten kann. Zum Inhalt der Rechtsverordnung (gemeint ist die HOAI) heißt es im Gesetz nämlich:

Bei der Bestimmung der Honorartafeln zur Honorarorientierung nach Satz 1 Nummer 2 ist zur Ermittlung angemessener Honorare den berechtigten Interessen der Ingenieure und Architekten und der zur Zahlung Verpflichteten Rechnung zu tragen. Diese sind an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung des Ingenieurs oder Architekten auszurichten.

Das allerdings bezieht sich auf die Honorarparameter und hier insbesondere auf die Honorartafeln. Die Vorschrift im Gesetz wird deshalb nicht dabei helfen, einzelvertraglich angemessene Honorare durchsetzen zu können. Vielmehr wird die Möglichkeit geschaffen, zu prüfen, ob die Honorarparameter aufgrund der Marktentwicklung anzupassen sind. Das aber war im vorherigen Gesetz auch schon enthalten, nämlich durch die Pflicht zur Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Planer.

Am HOAI-Alltag wird sich wenig Änderung. Die wichtigen Veränderungen finden im Marktverhalten statt. Ingenieur müssen lernen zu denken wie die Bauwirtschaft und sie müssen lernen zu kalkulieren statt in die HOAI zu schauen.

Wenn diese Information wertvoll für Sie gewesen ist und Sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen konnten, würde ich mich über eine freiwillige „Spende“ freuen. Die Höhe wählen Sie selbst. Über den überwiesenen Betrag erhalten Sie von mir eine Rechnung als Beleg.